

Bekanntmachung

Satzungen der Stadt Dinklage über die Anordnung von Veränderungssperren für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 18 „Jahnstraße“, Nr. 27 „Haverkamp“ und Nr. 28 „Ovelgönne“ – Neuaufstellung -

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Dinklage zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzungen beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 18 „Jahnstraße“, Nr. 27 „Haverkamp“ und Nr. 28 „Ovelgönne“ – Neuaufstellung - beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung werden Veränderungssperren gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die von den Veränderungssperren betroffenen Bereiche sind in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht, der als Anlage zu den Veränderungssperren jeweils Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperren

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperren dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Veränderungssperren eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperren baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperren hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von den Veränderungssperren nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperren

Die Veränderungssperren treten am Tag der Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung in Kraft. Sie treten außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellungen der Bebauungspläne Nr. 18, Nr. 27 bzw. Nr. 28 jeweils rechtsverbindlich sind; spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Frank Bittner

Vorstehende Satzungen werden hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen über die Anordnung der Veränderungssperren rechtsverbindlich.

Auf die Bestimmungen des § 18 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für durch diese Veränderungssperren eingetretene Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen dieser Ansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Frank Bittner

